

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 25. September 2017

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 25. September 2017

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil

Seite

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Teilplanfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer
Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Wünsdorf vom
22.08.2017**

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

**Teilplanfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie
der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Wünsdorf**

vom 22.08.2017

Mit Teilplanfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 22.08.2017 (Az. LfU_T16-3116/216+2#144036/2017) ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I in der Gemarkung Schöneiche, Flur 6, Flurstücke 27, 38, 37, 36, 39, 40 (jeweils teilweise) der Firma Erdtrans GmbH, Kleine Feldstraße, 15806 Zossen OT Nächst Neuendorf, festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Teilplanfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I über einen Ablagerungszeitraum von voraussichtlich 20 Jahren und einer Abfallablagerungsmenge von circa 1,03 Mio m³ auf einer Ablagerungsfläche von 4,4 ha (Bauabschnitte 1a/ 1b, 2a/ 2b, 3a/ 3b) mit einer maximalen Höhe im Plateaubereich (einschließlich Oberflächenabdichtung) von 107,20 m NHN,

auf dem Grundstück in

Gemarkung	Schöneiche
Flur	3
Flurstücke	27 (teilweise), 38 (teilweise), 37 (teilweise), 36 (teilweise), 39 (teilweise), 40 (teilweise)

wird auf Antrag der Erdtrans GmbH, Kleine Feldstraße, 15860 Zossen, OT Nächst Neuendorf
– im Folgenden Vorhabenträger (VT)

vom 05.11.2013

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deckblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Teilplanfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

2. In dem Teilplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Teilplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich Ebert Straße 32,
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 27.09.2017 bis 11.10.2017** im Rathaus der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20, 15806 Zossen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Öffnungszeiten:

Montag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder bei Andre-a.Wiedner@lfu.brandenburg.de elektronisch angefordert werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.452682.de>

Landesamt für Umwelt,
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren